

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 44 (1971)

Heft: 2

Erratum: Korrigenda

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was ich allen Kameraden, die den Versuch ebenfalls einmal wagen wollen, und dazu kann ich sie nur ermuntern, raten möchte, ist die Benutzung von Portionenflaschen. Diese haben sich gegenüber dem offenen Ausschank besser bewährt. Jeder Wehrmann hat so die Möglichkeit, wenn er selbst den Orangensaft zu so früher Stunde nicht mag, das Fläschchen in den Hosensack zu nehmen, um ihn zu späterer Stunde im Felde zu trinken. Darüber hinaus bietet die Portionenflasche die Möglichkeit einer präzisen und klaren Kalkulation.

K. St.

Urteil eines Divisionsgerichtes

Letzten Herbst stand ein Küchenchef vor den Schranken eines Div Gerichtes. Er war angeklagt, am Ende eines Dienstes noch nicht verbrauchte Lebensmittel seinen Kameraden, sowie einer bedürftigen Familie verschenkt zu haben. Er wurde wegen Missachtung von Dienstvorschriften zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 45 Tagen verurteilt. Der Antrag des Auditors lautete gar auf 6 Monate Gefängnis! Sein Fourrier kam dabei mit einem blauen Auge davon. Im Prozessbericht stand, dass sich der Küchenchef vergeblich bemüht habe, den Fourrier über die Verwertung der ominösen Lebensmittel zu fragen, da dieser nicht erreichbar gewesen sei!

Es ist nicht das erstemal, dass Vsg Funktionäre einer Einheit wegen dieses Tatbestandes vor den Militärrichtern stehen. Ich will auch nicht untersuchen, wer hier mehr verantwortlich gewesen ist, der Küchenchef oder der Fourrier. Es sei nur nebenbei bemerkt, dass es für den betreffenden Fourrier nicht das beste Zeugnis ausstellt, wenn er die Verwertung von restlichen Lebensmitteln nicht selber an die Hand nimmt oder zumindest überwacht.

Es geht mir in erster Linie um das, was ein Hptm in einem Leserbrief an eine grosse Tageszeitung vor einigen Tagen über diesen Prozess geschrieben hat. Ich zitiere daraus wörtlich:

«Es ist unbestritten, dass der Küchenkorporal gegen bestehende Dienstvorschriften verstossen hat und demzufolge zur Rechenschaft gezogen werden musste. Ob aber hier in Anbetracht der geringen Deliktsumme das Divisionsgericht einberufen werden musste, ist sehr fragwürdig. Hier stehen doch Aufwand und Ertrag ganz eindeutig in einem Missverhältnis. Es ist sicher kein Geheimnis, dass vorwiegend bei Kampftruppen wie Infanterie und Artillerie ganz andere Geldsummen verschwendet werden, indem Munitionsbestände vor WK-Ende unüberlegt verschossen werden, damit der aufwendige Rückschub auf ein Minimum reduziert werden kann. Es ist kaum jemals vorgekommen, dass ein Kdt sich veranlasst sah, gegen solche Aktionen einzuschreiten.

Aus diesen Überlegungen geht doch eindeutig hervor, dass das Divisionsgericht bei diesem Urteil fraglos übers Ziel hinaus geschossen hat. Einen Verweis oder höchstens Arrest durch den entsprechenden Kp Kdt wären bestimmt hier angezeigt gewesen. 45 Tage bedingte Gefängnisstrafe für eine eher fragwürdige Veruntreuung von Fr. 80.— ist ganz einfach «überzogen». Mit einer solchen Strafpraxis kann man das Image unserer Armee nicht fördern.»

Als Fourrier einer Füs Kp ist mir die beschriebene Unsitte von Munitionsverschleuderung am Ende des WK bestens bekannt. Bekannt ist mir ebenfalls die alte Kriegerweisheit: Im Militär ist alles gestattet, nur nicht «sich erwischen lassen». Hand aufs Herz, welcher Fourrier könnte sich rühmen, mit weisser Weste (mit Radion oder Omo gewaschen, spielt keine Rolle) dazustehen, wenn es gälte, seine Methoden der Lebensmittelverwertung im Laufe und besonders am Ende eines Dienstes bis ins hinterste Detail auszuleuchten.

Der Hptm hat mir deshalb aus dem Herzen gesprochen. Was meinen meine Kameraden dazu . . . ?

Four K. Gräzer, Zürich

Korrigenda

Im Verzeichnis der Sektionschefs des OKK und der KK der Armee ab 1. Januar 1971, publiziert in der Januarnummer, hat sich leider ein Druckfehler eingeschlichen. Es sollte lauten:

Sektionschefs Chef 3. Sektion **Oberst** Rudolf Anton